

A decorative pattern of yellow stars is arranged in a circular arc across the middle of the page, set against a dark blue background.

Die Erweiterung der Europäischen Union

Fragen zur Rentenversicherung

Wir sichern Generationen!

Die gesetzliche Rentenversicherung



Herausgegeben von der
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Abteilung Grundsatz
Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon: 030 865-1, Telefax: 030 86527240
Internet: www.bfa.de
E-Mail: bfa@bfa.de
Illustrationen: Frank-Norbert Beyer
Druck: Werbedruck GmbH Horst Schreckhase, Spangenberg

(14151/04 - 100)

S4082

1. Aufl. - 05/04 - 50 000

Diese Broschüre wurde auf Recycling-Papier gedruckt.

Das finden Sie in dieser BfA-Information

1. Ein Wort voraus	Seite	2
2. Für wen gilt das Gemeinschaftsrecht?	Seite	3
3. Wo und wie bin ich rentenversichert?	Seite	3
4. Wie wirkt sich das Gemeinschaftsrecht auf meine Rentenansprüche aus?	Seite	4
5. Was muss ich tun, um Rente zu erhalten?	Seite	5
6. Wird meine Rente ab 01.05.2004 neu berechnet?	Seite	6
7. Wie wirkt sich das Gemeinschaftsrecht auf meine Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner aus?	Seite	6
8. Was passiert mit meinen FRG-Zeiten?	Seite	7
9. Länderinformationen	Seite	8
Estland	Seite	8
Lettland	Seite	8
Litauen	Seite	9
Malta	Seite	9
Polen	Seite	10
Slowakei	Seite	11
Slowenien	Seite	11
Tschechien	Seite	12
Ungarn	Seite	13
Zypern	Seite	13
10. Zuständige Dienststellen, Auskünfte	Seite	14

1. Ein Wort voraus

Diese BfA-Information gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die Regelungen der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, die sich im Zusammenhang mit dem Beitritt der zehn neuen Mitgliedstaaten zum 01.05.2004 zur Europäischen Union (EU) ergeben.

Dies sind:



Estland



Lettland



Litauen



Malta



Polen



Slowakei



Slowenien



Tschechien



Ungarn



Zypern

Dabei beschränkt sich die Broschüre im Wesentlichen auf die beitriffsbedingten Besonderheiten. Umfassende Informationen über die Auswirkungen des europäischen Gemeinschaftsrechts können Sie der BfA-Information „Überstaatliche Regelungen für den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz“ entnehmen.

Alle BfA-Informationen können Sie auch auf unserer Internetseite einsehen (Internet: <http://www.bfa.de>).

Das Recht der Europäischen Gemeinschaft (EG) koordiniert über die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vom 14.06.1971 und die Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 574/72 vom 21.03.1972 sowie den hierzu ergangenen Änderungsverordnungen die nationalen Sicherungssysteme der Mitgliedstaaten. Es findet unmittelbar Anwendung in diesen Staaten und löst die Sozialversicherungsabkommen, die die Bundesrepublik Deutschland mit einigen der neuen Mitgliedstaaten geschlossen hat, ab. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt 9.

Wird von „Mitgliedstaaten“ gesprochen, sind dies

- die Staaten der EU (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien),
- ab 01.05.2004 auch Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern,
- Norwegen, Island und Liechtenstein, die über das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) mit der EG verbunden sind, sowie
- die Schweiz, die über das Abkommen über die Freizügigkeit (AüF) mit der EG verknüpft ist.

Zunächst möchten wir einige grundlegende Informationen über das Gemeinschaftsrecht voranstellen, bevor auf die Länderbesonderheiten eingegangen wird.

2. Für wen gilt das Gemeinschaftsrecht?

Das Gemeinschaftsrecht gilt für Arbeitnehmer, Selbständige, Beamte und Studierende, für die die Rechtsvorschriften eines Zweiges der sozialen Sicherheit gelten oder galten, sofern sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnen sowie für deren Familienangehörige und Hinterbliebene.

Familienangehörige und Hinterbliebene werden auch dann vom Gemeinschaftsrecht erfasst, wenn sie selbst nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen bzw. Flüchtlinge oder Staatenlose sind. Dies gilt allerdings nur, soweit es sich um abgeleitete Ansprüche (z.B. Witwer-/Witwenrente) handelt.

Auch Staatsangehörige aus Drittländern (z.B. türkische oder indische Staatsangehörige), die allein wegen ihrer Nationalität nicht bereits vom Gemeinschaftsrecht erfasst werden, sowie ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen unterliegen seit 01.06.2003 den Bestimmungen der VOen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72, wenn sie ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben und mindestens in zwei Staaten der Gemeinschaft gelebt und gearbeitet haben.

3. Wo und wie bin ich rentenversichert?

Grundsätzlich sind Sie nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates versichert, in dem Sie eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausüben. Auf Ihre Staatsangehörigkeit oder den Betriebssitz des Arbeitgebers kommt es nicht an. Damit wird verhindert, dass dieselbe Beschäftigung oder Tätigkeit zur Versicherungspflicht in mehreren Mitgliedstaaten führt.

Von diesem Grundsatz kann sich nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts bei Beschäftigung in **mehreren** Mitgliedstaaten oder bei **vorübergehender Entsendung** in einen anderen Mitgliedstaat Abweichendes ergeben. In besonderen Fällen ist darüber hinaus die Anwendung der Rechtsvorschriften eines bestimmten Mitgliedstaates im Rahmen einer **Ausnahmevereinbarung** zulässig. Nähere Einzelheiten enthält die BfA-Information „Die Versicherungspflicht bei Beschäftigung im Ausland“.

Besteht in keinem Mitgliedstaat Versicherungspflicht, können Sie ggf. freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zahlen. Deutsche sind sowohl bei Aufenthalt im In- als auch im Ausland (also auch in anderen Mitgliedstaaten) zur freiwilligen Versicherung in der Rentenversicherung berechtigt. **Alle übrigen Staatsangehörigen,**

die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben, sind zur freiwilligen Versicherung berechtigt, wenn sie mindestens **einen** Beitrag zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben. Nähere Informationen, in welchen Fällen eine freiwillige Versicherung sinnvoll ist, enthält die BfA-Information „Die Freiwillige Versicherung bei Aufenthalt im Ausland“.

Besteht weder eine Pflichtversicherung noch das Recht zur freiwilligen Versicherung, können Ihnen auf Antrag Ihre Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet werden, sofern eine vorgeschriebene Wartefrist von 24 Kalendermonaten seit dem Ausscheiden aus der deutschen bzw. der Versicherungspflicht eines anderen Mitgliedstaates verstrichen ist. Weitere Informationen enthält die BfA-Information „Die Beitragsersatzung in das Ausland“.

HINWEIS



Die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung schließt den Anspruch auf Beitragsersatzung aus. Sollte sich für Sie ab 01.05.2004 erstmalig die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung ergeben, ist eine Beitragsersatzung nur möglich, wenn der Antrag **vor** dem 01.05.2004 gestellt worden **und** die 24monatige Wartefrist **vor** diesem Zeitpunkt verstrichen ist.

4. Wie wirkt sich das Gemeinschaftsrecht auf meine Rentenansprüche aus?

Renten von Versicherten werden, sofern in mindestens zwei Mitgliedstaaten Versicherungszeiten zurückgelegt worden sind, nach der VO (EWG) Nr. 1408/71 festgestellt. Dabei enthält das Gemeinschaftsrecht sowohl für die Anspruchsprüfung als auch für die Rentenberechnung besondere Bestimmungen, die wanderbedingte Nachteile nicht entstehen lassen.

Entgegen einer weit verbreiteten Ansicht werden allerdings im Rahmen des Gemeinschaftsrechts Versicherungszeiten eines Mitgliedstaates nicht in das System der anderen Staaten eingegliedert. Jeder Mitgliedstaat berechnet unter Anwendung der gemeinschaftlichen Bestimmungen seine Rente auf der Grundlage der in seinem System zurückgelegten Versicherungszeiten und zahlt daraus eine Teilrente.

HINWEIS



Ab 01.05.2004 können in Anwendung des Gemeinschaftsrechts Ansprüche in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung erstmalig entstehen oder schon bestehende Ansprüche in der Höhe beeinflusst werden (vgl. Abschnitte 6 und 9). Dies gilt auch für Ansprüche in den zehn neuen Mitgliedstaaten. Um keine Nachteile hinsichtlich des Beginns der Leistung zu haben, müssen Sie den Antrag innerhalb von zwei Jahren nach dem Beitrittsdatum (d.h. bis zum 02.05.2006) stellen.

5. Was muss ich tun, um Rente zu erhalten?

Leistungen aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung und den gesetzlichen Rentenversicherungen der anderen Mitgliedstaaten werden grundsätzlich **auf Antrag** gewährt. Der Rentenantrag ist dabei in der Regel auch für den Rentenbeginn von Bedeutung.

Der Antrag auf Leistungsgewährung in einem Mitgliedstaat bewirkt, dass in allen anderen Mitgliedstaaten, in denen Versicherungszeiten zurückgelegt worden sind, geprüft wird, ob die Voraussetzungen für die Rentenzahlung erfüllt sind. Der Tag der Antragstellung ist in jedem beteiligten Mitgliedstaat, in dem Sie Versicherungszeiten zurückgelegt haben, verbindlich.

Bitte beachten Sie, dass sich in anderen Mitgliedstaaten aufgrund der unterschiedlichen nationalen Regelungen durchaus ein späterer, aber auch ein früherer Rentenbeginn als in Deutschland ergeben kann. Damit Ihnen keine Nachteile durch eine verspätete Antragstellung entstehen, empfehlen wir Ihnen, sich in jedem Mitgliedstaat, in dem Sie Versicherungszeiten zurückgelegt bzw. Anwartschaften erworben haben, nach den innerstaatlichen Anspruchsvoraussetzungen zu erkundigen und auf die rechtzeitige Antragstellung zu achten.

Wohnen Sie in Deutschland, so stellen Sie den Antrag – auch wenn Sie nur eine Leistung nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates begehren – bei einer für die Entgegennahme von Anträgen zuständigen Stelle (z.B. Auskunfts- und Beratungsstelle der BfA, Gemeindeamt, Versicherungsamt) oder direkt bei den zuständigen Versicherungsträgern. Der Rentenantrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Gewährung einer entsprechenden mitgliedstaatlichen Leistung. Der deutsche Versicherungsträger leitet den Antrag an den zuständigen mitgliedstaatlichen Träger weiter.

Wohnen Sie in einem der 10 neuen Mitgliedstaaten oder in einem anderen Mitgliedstaat, so stellen Sie den Rentenantrag bei dem zuständigen Träger Ihres Wohnortstaates. Welche Stellen dies im Verhältnis zu den neuen Mitgliedstaaten sind, erfahren Sie im Abschnitt 10.

Haben Sie dagegen Ihren **Wohnsitz in einem Staat außerhalb der Mitgliedstaaten**, so stellen Sie Ihren Rentenantrag bei dem zuständigen Träger des Mitgliedstaates, nach dessen Rechtsvorschriften Sie zuletzt versichert waren.

6. Wird meine Rente ab 01.05.2004 neu berechnet?

Die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts sehen vor, dass Renten, die auf der Grundlage von Sozialversicherungsabkommen (mit Polen, der Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn) festgestellt worden sind, **auf Antrag** nach den Regelungen der VO (EWG) Nr. 1408/71 neu festgestellt werden können. Die Neufeststellung führt nicht immer zu einem höheren Zahlbetrag (vgl. Abschnitt 9).

Auch für deutsche Renten, die bisher ohne Anwendung des Gemeinschaftsrechts bzw. ohne Berücksichtigung von in den neuen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten festgestellt worden sind, besteht die Möglichkeit der Neufeststellung auf Antrag.

Esten, Letten, Litauer, Malteser und Zypriern, die eine deutsche Rente bisher nur aus Bundesgebiets-Beitragszeiten und zu 70% erhalten, können ebenfalls einen Antrag auf Neufeststellung stellen. Sie erhalten die Rente dann nach dem Gemeinschaftsrecht wie Deutsche zu 100%.

HINWEIS Sie können den Neufeststellungsantrag formlos stellen. Um keine Nachteile hinsichtlich des Beginns der Leistung zu haben, müssen Sie den Antrag innerhalb von zwei Jahren nach dem Beitrittsdatum (d.h. bis zum 02.05.2006) stellen.



7. Wie wirkt sich das Gemeinschaftsrecht auf meine Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner aus?

Wenn Sie **in Deutschland** leben und eine deutsche Rente beantragen, dann wird mit dem Rentenantrag gleich von der zuständigen Krankenkasse geprüft, ob sie der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung unterliegen. Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner tritt ein, wenn Sie eine bestimmte Zeit Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung waren. Dabei werden nach dem Gemeinschaftsrecht auch Zeiten der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung eines anderen Mitgliedstaates berücksichtigt. Besteht Versicherungspflicht, dann informiert die Krankenkasse den Rentenversicherungsträger und dieser behält ab Rentenbeginn von Ihrer deutschen Rente die monatlichen Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung ein.

Leben Sie **in einem anderen Mitgliedstaat** und beziehen neben der deutschen Rente auch in diesem Staat eine Rente, dann sind Sie vorrangig in der gesetzlichen Krankenversicherung dieses Mitgliedstaates krankenversichert. Die Beiträge zur Krankenversicherung richten sich dann nach den Rechtsvorschriften dieses Staates.

Leben Sie **in einem anderen Mitgliedstaat** und sind dort nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, dann kann es aufgrund der deutschen Rente zu einer Pflichtversicherung in der deutschen gesetzlichen Kranken-/Pflegeversicherung kommen. Sie zahlen dann Beiträge zur deutschen gesetzlichen Kranken-/Pflegeversicherung, können aber Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Ihrem Wohnstaat in Anspruch nehmen.

HINWEIS Wichtig ist, dass Sie sich in diesen Fällen von Ihrer deutschen Krankenkasse die Anspruchsbescheinigung E 121 besorgen. Diese müssen Sie der Krankenversicherung in Ihrem Wohnstaat vorlegen, damit Sie die Leistungen der dortigen Krankenversicherung (ärztliche Hilfe, Arzneimittel, etc.) in Anspruch nehmen können.



Sind Sie freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen krankenversichert, dann können Sie **auf Antrag** einen Zuschuss zu den Aufwendungen für diese Krankenversicherung erhalten (Beitragszuschuss). Der Antrag auf Beitragzuschuss ist an den Rentenversicherungsträger zu richten.

8. Was passiert mit meinen FRG-Zeiten?

Personen, die als Vertriebene und Spätaussiedler nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) anerkannt sind, haben Ansprüche nach dem Fremdrentengesetz (FRG). Danach werden die in den Herkunftsländern zurückgelegten („fremden“) Zeiten in der deutschen Rente so berücksichtigt, als wären sie in Deutschland zurückgelegt worden. Eine ggf. für dieselben Versicherungszeiten aus dem Herkunftsland gezahlte Rente wird allerdings angerechnet, um Doppelleistungen zu vermeiden.

Der Beitritt eines Herkunftslandes zur EG ändert hieran nichts. Die FRG-Zeiten bleiben in der deutschen Rente erhalten. Andererseits bringt das Gemeinschaftsrecht regelmäßig keine Verbesserungen, wenn bereits sämtliche fremden Zeiten als FRG-Zeiten berücksichtigt sind.

9. Länderinformationen



Estland

Der Beitritt Estlands zur EG und die damit verbundene Anwendung des Gemeinschaftsrechts führen dazu, dass bei der Prüfung eines Rentenanspruches nunmehr die Versicherungszeiten aller Mitgliedstaaten zusammengerechnet werden. Dadurch können erstmals Rentenansprüche entstehen. Wurde Ihr Rentenanspruch in der Vergangenheit bereits einmal abgelehnt, weil die Wartezeit nicht erfüllt war, so sollten Sie einen erneuten Antrag stellen, wenn Sie Versicherungszeiten in Estland zurückgelegt haben.

Das Gemeinschaftsrecht kann sich auch positiv auf die Höhe einer deutschen Rente auswirken. Das gilt zum Beispiel für Esten, wenn sie noch keine volle Rentenzahlung außerhalb Deutschlands erhalten (vgl. Abschnitt 6). Darüber hinaus wirken sich die estnischen Versicherungszeiten bei der deutschen Rentenberechnung aus, indem sie Lücken im deutschen Versicherungsverlauf schließen. In diesen Fällen ist ein Antrag auf Neufeststellung sinnvoll.

Sind allerdings bereits sämtliche estnischen Zeiten in der deutschen Rente nach dem FRG berücksichtigt, wird regelmäßig keine Verbesserung der deutschen Rente eintreten; außerdem wird eine ggf. gezahlte estnische Rente angerechnet (vgl. Abschnitt 8).



Lettland

Der Beitritt Lettlands zur EG und die damit verbundene Anwendung des Gemeinschaftsrechts führen dazu, dass bei der Prüfung eines Rentenanspruches nunmehr die Versicherungszeiten aller Mitgliedstaaten zusammengerechnet werden. Dadurch können erstmals Rentenansprüche entstehen. Wurde Ihr Rentenanspruch in der Vergangenheit bereits einmal abgelehnt, weil die Wartezeit nicht erfüllt war, so sollten Sie einen erneuten Antrag stellen, wenn Sie Versicherungszeiten in Lettland zurückgelegt haben.

Das Gemeinschaftsrecht kann sich auch positiv auf die Höhe einer deutschen Rente auswirken. Das gilt zum Beispiel für Letten, wenn sie noch keine volle Rentenzahlung außerhalb Deutschlands erhalten (vgl. Abschnitt 6). Darüber hinaus wirken sich die lettischen Versicherungszeiten bei der deutschen Rentenberechnung aus, indem sie Lücken im deutschen Versicherungsverlauf schließen. In diesen Fällen ist ein Antrag auf Neufeststellung sinnvoll.

Sind allerdings bereits sämtliche lettischen Zeiten in der deutschen Rente nach dem FRG berücksichtigt, wird regelmäßig keine Verbesserung der deutschen Rente eintreten; außerdem wird eine ggf. gezahlte lettische Rente angerechnet (vgl. Abschnitt 8).



Litauen

Der Beitritt Litauens zur EG und die damit verbundene Anwendung des Gemeinschaftsrechts führen dazu, dass bei der Prüfung eines Rentenanspruches nunmehr die Versicherungszeiten aller Mitgliedstaaten zusammengerechnet werden. Dadurch können erstmals Rentenansprüche entstehen. Wurde Ihr Rentenanspruch in der Vergangenheit bereits einmal abgelehnt, weil die Wartezeit nicht erfüllt war, so sollten Sie einen erneuten Antrag stellen, wenn Sie Versicherungszeiten in Litauen zurückgelegt haben.

Das Gemeinschaftsrecht kann sich auch positiv auf die Höhe einer deutschen Rente auswirken. Das gilt zum Beispiel für Litauer, wenn sie noch keine volle Rentenzahlung außerhalb Deutschlands erhalten (vgl. Abschnitt 6). Darüber hinaus wirken sich die litauischen Versicherungszeiten bei der deutschen Rentenberechnung aus, indem sie Lücken im deutschen Versicherungsverlauf schließen. In diesen Fällen ist ein Antrag auf Neufeststellung sinnvoll.

Sind allerdings bereits sämtliche litauischen Zeiten in der deutschen Rente nach dem FRG berücksichtigt, wird regelmäßig keine Verbesserung der deutschen Rente eintreten; außerdem wird eine ggf. gezahlte litauische Rente angerechnet (vgl. Abschnitt 8).



Malta

Der Beitritt Maltas zur EG und die damit verbundene Anwendung des Gemeinschaftsrechts führen dazu, dass bei der Prüfung eines Rentenanspruches nunmehr die Versicherungszeiten aller Mitgliedstaaten zusammengerechnet werden. Dadurch können erstmals Rentenansprüche entstehen. Wurde Ihr Rentenanspruch in der Vergangenheit bereits einmal abgelehnt, weil die Wartezeit nicht erfüllt war, so sollten Sie einen erneuten Antrag stellen, wenn Sie Versicherungszeiten in Malta zurückgelegt haben.

Das Gemeinschaftsrecht kann sich auch positiv auf die Höhe einer deutschen Rente auswirken. Das gilt zum Beispiel für Malteser, wenn sie noch keine volle Rentenzahlung außerhalb Deutschlands erhalten (vgl. Abschnitt 6). Darüber hinaus wirken sich die maltesischen Versicherungszeiten bei der deutschen Rentenberechnung aus, indem sie Lücken im deutschen Versicherungsverlauf schließen. In diesen Fällen ist ein Antrag auf Neufeststellung sinnvoll.



Polen

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Polen haben in der Vergangenheit zwei Abkommen geschlossen, die für die Rentenansprüche von Bedeutung sind. Das **deutsch-polnische Sozialversicherungsabkommen vom 08.12.1990 (DPSVA 1990)** verliert durch den Beitritt Polens zur EG weitgehend seine Bedeutung. Es sah die Zusammenrechnung von polnischen und deutschen Versicherungszeiten für den Anspruchserwerb vor. Die Rente wurde dann ohne Berücksichtigung der polnischen Zeiten festgestellt.

Nach dem nunmehr geltenden Gemeinschaftsrecht werden für die Anspruchsprüfung die Versicherungszeiten in allen Mitgliedstaaten zusammengerechnet. Darüber hinaus wirken sich die polnischen Zeiten bei der deutschen Rentenberechnung aus, indem sie Lücken im deutschen Versicherungsverlauf schließen und dadurch die Berechnung positiv beeinflussen können. Deshalb ist ein Antrag auf Neufeststellung Ihrer Rente sinnvoll, wenn Sie eine Rente nach dem DPSVA 1990 beziehen.

Sind allerdings sämtliche polnischen Zeiten in Ihrer deutschen Rente nach dem FRG berücksichtigt, wird regelmäßig keine Verbesserung der deutschen Rente eintreten (vgl. Abschnitt 8).

Das **Abkommen über Renten- und Unfallversicherung vom 09.10.1975 (DPRA 1975)** ist auch nach dem Beitritt Polens zur EG weiterhin anzuwenden. Dieses Abkommen nimmt eine Sonderstellung ein. Es wird vom Eingliederungsprinzip getragen. Das bedeutet, dass die Renten ausschließlich vom Versicherungsträger des Staates, in dessen Gebiet der Abkommensberechtigte wohnt, nach den dort geltenden Vorschriften gewährt werden. Dabei hat der zuständige Wohnsitzversicherungsträger auch die im anderen Staat bis zum Stichtag (31.12.1990) zurückgelegten Zeiten so zu berücksichtigen, als wären sie im eigenen Gebiet zurückgelegt worden. Ansprüche gegen den Versicherungsträger des anderen Vertragsstaates bestehen nicht.

Zu beachten ist, dass nur Personen, die bis zum 31.12.1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland begründet haben, deutsche Ansprüche nach dem DPRA 1975 erwerben können. Diese Ansprüche bleiben nur solange erhalten, wie der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland beibehalten wird.

Hatten die Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 31.12.1990 dagegen **in Polen** und wohnen weiterhin dort, können Rentenansprüche nach dem DPRA 1975 nur beim polnischen Versicherungsträger geltend gemacht werden. Deutsche Rentenansprüche aus den in Deutschland bis 1990 zurückgelegten Zeiten bestehen nicht.

Wenn Sie bereits eine Rente beziehen, die nach den – im Vergleich zum Gemeinschaftsrecht fast immer günstigeren – Vorschriften des DPRA 1975 festgestellt worden ist, bleibt es dabei. Ein Antrag auf Neufeststellung der Rente wäre von den

deutschen Rentenversicherungsträgern abzulehnen. **Sie sollten daher von einem solchen Antrag absehen.** Dies gilt immer dann, wenn **alle** polnischen Zeiten vom DPRA 1975 erfasst wurden.

Es gibt in Polen jedoch verschiedene Bereiche der Rentenversicherung, die nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen in das DPRA 1975 einbezogen sind. Hierzu gehören u. a. Landwirtschaft, Militär, Polizei, Staatsschutz, Grenzschutz und staatliche Feuerwehr sowie Handwerker und Kunstschaffende. Sofern Sie in diesen Arbeitsbereichen Zeiten in Polen zurückgelegt haben und diese Zeiten weder vom DPRA 1975 erfasst noch nach dem FRG berücksichtigt wurden, kann sich das Gemeinschaftsrecht positiv auswirken. In diesen Fällen ist ein Antrag auf Neufeststellung sinnvoll.



Slowakei

Durch den Beitritt der Slowakischen Republik zur EG tritt das Gemeinschaftsrecht an die Stelle des deutsch-slowakischen Abkommens über Soziale Sicherheit (SVA Slowakei) vom 12.09.2002. Das SVA Slowakei und das Gemeinschaftsrecht unterscheiden sich bei der Prüfung von Rentenansprüchen und der Berechnung von Renten in folgenden Punkten:

Das SVA Slowakei sah die Zusammenrechnung der slowakischen und der deutschen Versicherungszeiten für die Anspruchsprüfung vor. Zukünftig können nach dem Gemeinschaftsrecht für die Anspruchsprüfung die Versicherungszeiten in allen Mitgliedstaaten zusammengerechnet werden.

Das SVA Slowakei kannte für die deutsche Seite keine Rentenberechnung unter Berücksichtigung ausländischer Zeiten, wie sie das Gemeinschaftsrecht kennt. Die slowakischen Versicherungszeiten wirken sich ab dem 01.05.2004 bei der deutschen Rentenberechnung aus, indem sie Lücken im deutschen Versicherungsverlauf schließen und dadurch die Rentenberechnung positiv beeinflussen können. Wird Ihnen bereits eine Rente gezahlt, können Sie einen Antrag auf Neufeststellung stellen.

Sind allerdings bereits sämtliche slowakischen Zeiten in der deutschen Rente nach dem FRG berücksichtigt, wird regelmäßig keine Verbesserung der deutschen Rente eintreten.



Slowenien

Durch den Beitritt der Republik Slowenien zur EG tritt das Gemeinschaftsrecht an die Stelle des deutsch-slowenischen Abkommens über Soziale Sicherheit (SVA Slowenien) vom 24.09.1997. Das SVA Slowenien und das Gemeinschaftsrecht unterscheiden sich

bei der Prüfung von Rentenansprüchen und der Berechnung von Renten in folgenden Punkten:

Das SVA Slowenien sah die Zusammenrechnung der slowenischen und der deutschen Versicherungszeiten für die Anspruchsprüfung vor. Zukünftig können nach dem Gemeinschaftsrecht für die Anspruchsprüfung die Versicherungszeiten in allen Mitgliedstaaten zusammengerechnet werden.

Das SVA Slowenien kannte für die deutsche Seite keine Rentenberechnung unter Berücksichtigung ausländischer Zeiten, wie sie das Gemeinschaftsrecht kennt. Die slowenischen Versicherungszeiten wirken sich ab dem 01.05.2004 bei der deutschen Rentenberechnung aus, indem sie Lücken im deutschen Versicherungsverlauf schließen und dadurch die Rentenberechnung positiv beeinflussen können. Wird Ihnen bereits eine Rente gezahlt, können Sie einen Antrag auf Neufeststellung stellen.

Sind allerdings bereits sämtliche slowenischen Zeiten in der deutschen Rente nach dem FRG berücksichtigt, wird regelmäßig keine Verbesserung der deutschen Rente eintreten; außerdem wird eine ggf. gezahlte slowenische Rente angerechnet (vgl. Abschnitt 8).



Tschechien

Durch den Beitritt der Tschechischen Republik zur EG tritt das Gemeinschaftsrecht an die Stelle des deutsch-tschechischen Abkommens über Soziale Sicherheit (SVA Tschechien) vom 27.07.2001. Das SVA Tschechien und das Gemeinschaftsrecht unterscheiden sich bei der Prüfung von Rentenansprüchen und der Berechnung von Renten in folgenden Punkten:

Das SVA Tschechien sah die Zusammenrechnung der tschechischen und der deutschen Versicherungszeiten für die Anspruchsprüfung vor. Zukünftig können nach dem Gemeinschaftsrecht für die Anspruchsprüfung die Versicherungszeiten in allen Mitgliedstaaten zusammengerechnet werden.

Das SVA Tschechien kannte für die deutsche Seite keine Rentenberechnung unter Berücksichtigung ausländischer Zeiten, wie sie das Gemeinschaftsrecht kennt. Die tschechischen Versicherungszeiten wirken sich ab dem 01.05.2004 bei der deutschen Rentenberechnung aus, indem sie Lücken im deutschen Versicherungsverlauf schließen und dadurch die Rentenberechnung positiv beeinflussen können. Wird Ihnen bereits eine Rente gezahlt, können Sie einen Antrag auf Neufeststellung stellen.

Sind allerdings bereits sämtliche tschechischen Zeiten in der deutschen Rente nach dem FRG berücksichtigt, wird regelmäßig keine Verbesserung der deutschen Rente eintreten.



Ungarn

Durch den Beitritt der Republik Ungarn zur EG tritt das Gemeinschaftsrecht an die Stelle des deutsch-ungarischen Abkommens über Soziale Sicherheit (SVA Ungarn) vom 02.05.1998. Das SVA Ungarn und das Gemeinschaftsrecht unterscheiden sich bei der Prüfung von Rentenansprüchen und der Berechnung von Renten in folgenden Punkten:

Das SVA Ungarn sah die Zusammenrechnung der deutschen und der ungarischen Versicherungszeiten für die Anspruchsprüfung vor. Zukünftig können nach dem Gemeinschaftsrecht für die Anspruchsprüfung die Versicherungszeiten in allen Mitgliedstaaten zusammengerechnet werden.

Das SVA Ungarn kannte für die deutsche Seite keine Rentenberechnung unter Berücksichtigung ausländischer Zeiten, wie sie das Gemeinschaftsrecht kennt. Die ungarischen Versicherungszeiten wirken sich ab dem 01.05.2004 bei der deutschen Rentenberechnung aus, indem sie Lücken im deutschen Versicherungsverlauf schließen und dadurch die Rentenberechnung positiv beeinflussen können. Wird Ihnen bereits eine Rente gezahlt, können Sie einen Antrag auf Neufeststellung stellen.

Sind allerdings bereits sämtliche ungarischen Zeiten in der deutschen Rente nach dem FRG berücksichtigt, wird regelmäßig keine Verbesserung der deutschen Rente eintreten; außerdem wird eine ggf. gezahlte ungarische Rente angerechnet (vgl. Abschnitt 8).



Zypern

Da die Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, die Volksgruppen der geteilten Insel vor dem Beitritt zu einer politischen Lösung zu bewegen bisher erfolglos waren, wird auf Beschluss des Europäischen Rates für den Fall, dass es bis zum Beitritt am 01.05.2004 keine politische Lösung des Zypernkonfliktes gibt, bis zu einem einstimmigen anderweitigen Beschluss das Gemeinschaftsrecht nur im Südteil der Insel zur Anwendung kommen.

Der Beitritt Zyperns zur EG und die damit verbundene Anwendung des Gemeinschaftsrechts führen dazu, dass bei der Prüfung eines Rentenanspruches nunmehr die Versicherungszeiten aller Mitgliedstaaten zusammengerechnet werden. Dadurch können erstmals Rentenansprüche entstehen. Wurde Ihr Rentenantrag in der Vergangenheit bereits einmal abgelehnt, weil die Wartezeit nicht erfüllt war, so sollten Sie einen erneuten Antrag stellen, wenn Sie Versicherungszeiten in Zypern zurückgelegt haben.

Das Gemeinschaftsrecht kann sich auch positiv auf die Höhe einer deutschen Rente auswirken. Das gilt zum Beispiel für Zyperer, wenn sie noch keine volle Rentenzahlung außerhalb Deutschlands erhalten (vgl. Abschnitt 6). Darüber hinaus wirken sich die

zyprischen Versicherungszeiten bei der deutschen Rentenberechnung aus, indem sie Lücken im deutschen Versicherungsverlauf schließen. In diesen Fällen ist ein Antrag auf Neufeststellung sinnvoll.

10. Zuständige Dienststellen, Auskünfte

Auskünfte über das **deutsche Rentenrecht** in Verbindung mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht erteilen Ihnen folgende deutsche Verbindungsstellen und Sonderanstalten:

- Die Bundesversicherungsanstalt
für Angestellte
10704 Berlin
Internet: <http://www.bfa.de>

wenn der letzte deutsche Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten gezahlt worden ist,

- die Bundesknappschaft
Hauptverwaltung Bochum
44781 Bochum
Internet: <http://www.bundesknappschaft.de>

wenn ein deutscher Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist,

- die Bahnversicherungsanstalt
Hauptverwaltung
Karlstr. 4-6
60329 Frankfurt
Internet: <http://www.bahnva.de>

wenn der letzte deutsche Beitrag an diese Sonderanstalt gezahlt wurde,

- die Seekasse
Postfach 11 04 89
20404 Hamburg
Internet: <http://www.see-bg.de>

wenn der Versicherte als Arbeiter oder Angestellter in der Seefahrt oder als Seelotse den letzten Beitrag zur Seekasse gezahlt hat. Darüber hinaus ergibt sich für Arbeiter die Zuständigkeit der Seekasse auch dann, wenn sie fünf Jahre Beitragszeiten aufgrund einer in der Seefahrt ausgeübten Beschäftigung haben, für Angestellte und Seelotsen, wenn sie einen Beitrag zur Seekasse gezahlt haben.

Wurde der letzte deutsche Beitrag zur Rentenversicherung der Arbeiter gezahlt, sind folgende Träger zuständig:

- die Landesversicherungsanstalt Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 110155

17041 Neubrandenburg

Internet: <http://www.lva-mecklenburg-vorpommern.de>
im Verhältnis zu **Estland, Lettland und Litauen**,

- die Landesversicherungsanstalt Berlin

14047 Berlin

Internet: <http://www.lva-berlin.de>
im Verhältnis zu **Polen**.

Ist allein das **DPRA 1975** anzuwenden, ist die LVA Berlin nur für die Ermittlung und Klärung von Abkommenszeiten zuständig. Das Rentenverfahren dagegen wird von der örtlich zuständigen Landesversicherungsanstalt durchgeführt. Rentenansprüche sind daher dort zu stellen.

- die Landesversicherungsanstalt Schwaben

Postfach 10 00 70

An der Blauen Kappe 18

86135 Augsburg

Internet: <http://www.lva.schwaben.de>
im Verhältnis zu **Malta**,

- die Landesversicherungsanstalt Niederbayern-Oberpfalz

84024 Landshut

Internet: <http://www.lva-landshut.de>

im Verhältnis zur **Slowakei**, zu **Slowenien** und zu **Tschechien**,

- die Landesversicherungsanstalt Thüringen

Postfach 221

99005 Erfurt

Internet: <http://www.lva-thueringen.de>

im Verhältnis zu **Ungarn**,

- die Landesversicherungsanstalt Baden-Württemberg

- Hauptverwaltung -

Gartenstr. 105

76135 Karlsruhe

Internet: <http://www.lva-baden-wuerttemberg.de>

im Verhältnis zu **Zypern**.

Anfragen zum **Recht der 10 Beitrittsstaaten** richten Sie bitte an die zuständigen ausländischen Versicherungsträger. Damit Sie wissen, wohin Sie sich wenden können, nennen wir Ihnen die Anschriften der wichtigsten Träger bzw. Verbindungsstellen:

■ **Estland**

Sotsiaalkindlustusamet
Lembitu 12
15092 Tallinn
Estland
Internet: <http://www.ensib.ee>

■ **Lettland**

Valsts socialas apdrošināšanas aģentūra (VSAA)
Lacplesis iela 70 a
1011 Rīga
Lettland

■ **Litauen**

Valstybinio Socialinio Draudimo Fondo Valdyba
Konstitucijos pr. 12
2600 Vilnius
Litauen
Internet: <http://www.sodra.lt>

■ **Malta**

Department of Social Security
38, Ordnance Street
Valletta – CMR 02
Malta
Internet: <http://www.msp.gov.mt>

■ **Polen**

in Bezug auf das Arbeitnehmersystem:
Zakład Ubezpieczeń Społecznych (ZUS)
Oddział w Opolu
ul. Wrocławska 24
45 – 701 Opole
Polen
Internet: <http://www.zus.pl>

in Bezug auf die Alterssicherung der Landwirte:
 Kasa Rolniczego Ubezpieczenia Społecznego (KRUS)
 al. Niepodległości 190
 00 – 608 Warszawa
 Polen
 Internet: <http://www.krus.org.pl>

■ Slowakei

Sociálna poisťovňa
 ul. 29 augusta č 8 - 10
 81363 Bratislava 1
 Slowakische Republik
 Internet: <http://www.socpoist.sk>

■ Slowenien

ZAVOD ZA POKOJNINSKO IN INVALIDSKO ZAVAROVANJE SLOVENIJE
 Kolodvorska ul. 15
 1518 Ljubljana
 Slowenien
 Internet: <http://www.zpiz.si>

■ Tschechien

Ceská správa sociálního Zabezpečení (CSSZ)
 Krizová 25
 225 08 Praha 5
 Tschechische Republik
 Internet: <http://www.cssz.cz>

■ Ungarn

Fővárosi és Pest Megyei
 Nyugdíjbiztosítási Igazgatóság
 Nemzetközi Nyugdíjügyek Főosztálya
 1430 Budapest, Pf. 38
 Ungarn
 Internet: <http://www.onyf.hu>

■ Zypern

Ministry of Labour and Social Insurance
 Department of Social Insurance
 7 Byron Avenue
 1465 Nicosia
 Zypern